Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1986)

Artikel: Opfermindestversorgung : Probleme, Entscheidungsstile und die Rolle der Krankenkassen in der Praxis der Opferentschädigung in der Bundesrepublik Deutschland

Autor: Kirchhoff, Gerd Ferdinand

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OPFERMINDESTVERSORGUNG+

Probleme, Entscheidungsstile und die Rolle der Krankenkassen in der Praxis der Opferentschädigung in der Bundesrepublik Deutschland

Gerd Ferdinand Kirchhoff

1. DER INHALT DES GESETZES ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR OPFER VON GEWALTTATEN (OEG) VOM 11.MAI 1976 (BGBl.I S.1181)

Der Staat müsse in den Fällen, in denen schwere Verbrechen nicht verhindert werden konnten, helfen, den entstandenen Schaden zu verringern. Mit diesen Worten wurde das "Gesetz vom 11.Mai 1976 über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten"- in Zukunft OEG genannt - von dem damaligen Bundesjustizminister dem Bundestag vorgestellt (DBTag 7/219.Sitzung, Stenographischer Bericht S.15244).

Das Gesetz gewährt demjenigen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge eines vorsätzlichen rechtswidrigen Angriffs, der gegen seine oder eine andere Person gerichtet wurde, oder durch dessen rechtmäßige Abwehr einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz - in Zukunft: BVG. Im wesentlichen bedeutet das die Zahlung von monatlichen Renten, die Bezahlung von Kosten der Heilbehandlung und Hinterbliebenen-Bestattungsgeld, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Das Gesetz sorgt also für den Geschädigten selbst und im Fall seines Ablebens für die Hinterbliebenen, also Verwitwete oder Waisen oder Eltern (§ 1 Abs.1,5 OEG).

Einem solchen tätlichen rechtswidrigen Angriff sind gleichgesetzt die "vorsätzliche Beibringung von Gift" und die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen. Ausländer erhalten keinen Anspruch nach diesem Gesetz, es sei denn, sie haben in ihrem Lande Opferentschädigungsgesetze, die

---

+) Die vorliegende Arbeit wurde ermöglicht durch eine Forschungsförderung der Fachhochschule Niederrhein. Der Verfasser dankt den Mitarbeitern in der Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für freundliche Unterstützung.

auch Deutsche, die in ihrem Lande Verbrechensopfer wurden, entschädigen (Prinzip der Gegenseitigkeit § 1 Abs.4 OEG).

Leistungen nach dem OEG sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung selbst verursacht hat oder wenn es sonstwie, besonders wegen des eigenen Verhaltens des Geschädigten, unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren (§ 2 Abs.1 OEG). Solche Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 2 Abs.2 OEG). Das Gesetz gilt ab einem Stichtag ab 16.Mai 0.00 Uhr (Schulz-Lüke/Wolf §12 OEG), seit neuestem können Stichtagopfer - das sind die, die vor dem Stichtag Opfer wurden - nach strengeren Kriterien doch entschädigt werden.

Die Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20.Dezember 1950 festgesetzt.

Die restlichen Vorschriften des kurzen Gesetzes behandeln Anspruchskonkurrenzen, Kostenträgerschaft, Anspruchsübergänge, Zuständigkeit und Verfahren - aus den Augen des Opfers gesehen mehr Technikalien, Vorschriften, die die Verwaltung des OEG angehen. Das OEG regelt also die Anspruchsvoraussetzungen, während das BVG den Umfang der "Entschädigung" regelt.

2. VON DEN TATEN, DIE ZUR ANTRAGSTELLUNG FÜHRTEN

Viktimisationen durch Gewalttaten sollen durch das OEG entschädigt werden. Viktimisationen durch andere Taten nicht. Das ist nicht selbstverständlich. Schließlich, um den Bundesjustizminister beim Wort zu nehmen, können auch Vermögenstaten große Schäden anrichten, denkt man einmal an Bankraub oder ähnliches.

Während die Opferentschädigungsregeln in der Welt sich in der Regel an Opfer erster Ordnung wenden, also an Opfer, die wegen der Straftat und der mit ihr verbundenen Konfrontation mit dem Täter Schmerz erleiden, die weinen und die sich fortbewegen können, sind dagegen Opfer zweiter Ordnung, Geschäfte, Aktiengesellschaften, Banken etc. nicht betroffen, das schon deswegen, weil es sich ja immer um Menschen handeln muß. Aber auch bei Menschen kann durch Vermögenstaten erheblicher Schaden angerichtet werden, der durch das OEG - auch hier wieder im Einklang mit den meisten Entschädigungsregeln in aller Welt - nicht ersetzt wird. Generell hat sich noch keine Gesellschaft zu einem umfassenden Ersatz der Schäden durch Kriminalität bereit gefunden, und zwar wohl deswegen, weil das viel zu teuer würde, weil aber auch die Schwere-Untersuchungen eigentlich durchgehend zeigen, daß Gewalttaten immer schwerer wiegen als Vermögenstaten. So haben die Schwere-Schätzungs-Studien von Sellin und Wolfgang (1964 S.298) eindeutig gezeigt, daß die meisten Menschen Gewalttaten gegen Personen für viel schwerer halten als die Taten, die nur Vermögensschäden produzieren. In einer klassischen Studie von 1964

wird darauf hingewiesen, daß Vermögenstaten niemals die Arbeitsfähigkeit und die Möglichkeit, überhaupt den Lebensunterhalt zu verdienen, beeinträchtigen könnten (Childres, Robert: Compensation for criminally inflicted Personal Injury in New York University Law Review Vol.39 (1964) S.444, 460). Das muß aber nicht unbedingt richtig sein, wenn man daran denkt, daß viele Körperverletzungen dann doch heilen, während viele Vermögensschäden unwiederbringlich sind.

Diese Überlegungen führen uns zur Untersuchung der Frage, warum werden eigentlich Opferentschädigungsgesetze erlassen. Welche Vorstellungen von "würdigen" Opfern haben diejenigen, die die entsprechenden Gesetze planen, vorlegen und erlassen, und welche haben diejenigen, die sie anwenden. Denn das entschädigungswürdige Opfer ist zum großen Teil eine soziale Konstruktion, die von unseren Ideologien geprägt wird (Quinney, Richard: Who is the Victim, in: Drapkin, Israel und Viano, Emilio: Victimology. Lexington 1974).

Diese ideologischen Glaubenssätze benötigen wir aber, wenn wir erklären, warum Opferentschädigung geleistet wird. Die Exklusion von Vermögenstaten ist jedenfalls nicht mit der Auffassung konsistent, der Staat sei verantwortlich, weil er versagt habe, Straftaten zu verhindern.

Gerechtfertigt wird das mit den schon genannten Kostengründen, der wahrgenommenen Schwere der Delikte, dementsprechend dem Grad der Beunruhigung über diese Phänomene bei den Wählern, und es wird ausgeführt, der durchschnittliche Verlust durch z.B. Diebstahl sei doch sehr gering, zudem gebe es Versicherungen (wie die Diebstahlsversicherung beim Auto). Auch verweist man auf die Möglichkeit, bei Vermögensschäden leichter durch Vortäuschen der Tat zu betrügen, als das bei Körperverletzungen der Fall ist - hier muß man sich schon, um über Vortäuschung zu den Entschädigungsleistungen zu kommen, selbst verstümmeln oder ähnliches. Man weist auch darauf hin, daß man durch solche Regelungen unvorsichtiges, leichtsinniges Verhalten der Eigentümer und Besitzer herausfordere. Schließlich müssen diejenigen, die solche Gesetze verabschieden wollen, ein Echo von Sympathie in der Wählerschaft haben, und Sympathie für Gewaltopfer ist offenbar eher vorhanden als für Vermögensopfer. Und geht man unreflektiert an das Geschehen, ist man versucht, zu meinen, in den Anträgen, die nach dem OEG gestellt würden, finde man die schweren Taten. Wir kommen darauf zurück.

Seit den letzten zwanzig Jahren etwa gibt es Opferentschädigungsgesetze, meist in den wohlhabenderen Industrienationen (vgl. Kirchhoff in WSVN. 1983/84 S.19) Europas und Nordamerikas. In den USA nannte man Opferentschädigung - natürlich Victim Compensation - "an idea whose time has come" (Abner J. Mikva in US Senate, Comittee on the District of Columbia Compensation of Victims of Crime, 91st. Congress 1st Session 67 (1970)). 1973 konnte LeRoy Lamborn bereits 22 Opferentschädigungsgesetze in den USA analysieren (LeRoy Lamborn: The Scope of Programs for Governmental Compensation of Victims of Crime, The University of Illinois Law Forum, 1973, 21-37), drei Jahre später gibt es das OEG, und in der Schweiz gibt es eine Botschaft zur Volksinitiative zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen des Bundesrats der

Schweiz vom 6.Juli 1983 (während, in Ergänzung zu diesem, eine Umfrage von Walter Haesler bei den Schweizer Kantonen entweder keine Antwort erbrachte oder doch nur negative Antworten zur Frage, ob spezielle Entschädigungsregeln für Opfer von Straftaten existieren; vgl. Walter Haesler in: Kriminologisches Bulletin Vol.7 1/2 1981 S.124-131, Umfrage wegen Opferentschädigung). Die einzelnen Ausgestaltungen dieser Gesetze sind in der Literatur eingehend behandelt worden und sollen hier nicht beschrieben werden. Worauf aber einzugehen ist, ist die hinter den einzelnen Gesetzen stehende philosophische Begründung, deren Auswirkungen dann Gesetz werden. Dabei ist festzustellen, daß jedenfalls das deutsche Gesetz nicht auf einer empirischen Basis beruht, die z.B. durch eine Opferbefragung hergestellt werden kann. Die deutschen Opferbefragungen (Schwind 1976, Stephan 1976, alle für 1973) sind Städteuntersuchungen mit anderer Fragestellung und konnten nicht dazu dienen, eine annähernde Schätzung der Kostenfolgen zu geben. Wenn Politiker die Kosten, die ihre Gesetze verursachen, nicht kennen, müssen sie andere Begründungen für ihre Absichten geben. Wie Lamborn (1973) schon feststellte, ist oft der Grund für die endgültige Ausgestaltung das Bedürfnis, die Kosten möglichst gering zu halten.

Zur Rechtfertigung dieser neueren Gesetze werden verschiedene Theorien vorgetragen. Im wesentlichen befinden sich im internationalen Marketing-Arsenal der Befürworter von Opferentschädigungsregeln die folgenden Begründungen (zum ganzen Carrow, Deborah M.: Crime Victim Compensation. Program Model. USDepartment of Justice, Washington D.C., S.5f.):

2.1. Die funktionalistische Theorie

begründet die staatliche Verpflichtung zur Opferentschädigung aus der Funktion des Staates, der dem Bürger das Recht der Privatvergeltung abgenommen hat und der selbst an des Bürgers Statt straft. Der Staat hat die Bürger zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Es ist nur konsequent, wenn man bei Nichterfüllung dieses Garantievertrages (vgl. Villmow 1982, S.304) - wenn also der Staat Verbrechen nicht verhindert - daraus einen Haftungsgrund für den Staat ableitet. Opferentschädigung rechtfertigt sich aus der Funktion des Staates (Ruefner 1976, 1249, Bundessozialgericht in NJW 1980, S.2326).

Eine solche Haltung führt zu einer sehr großzügigen Ausgestaltung der Entschädigungstatbestände. Alle Staatsbürger, die wegen Straftaten gelitten haben, sollten das Recht haben, Opferentschädigung zu erhalten, gleichgültig, welches Verbrechen vorliegt (also nicht nur Gewalttaten, wie das OEG es kennt), gleichgültig, wie gering oder wie hoch der Schaden ist und gleichgültig, welche Schuldform vorliegt (OEG nur Vorsatz, schweizerischer Bundesrat: Fahrlässigkeit und Vorsatz).

Der schweizerische Bundesrat hat diese Theorie ausdrücklich abgelehnt mit der nicht weiter detaillierten schlichten Begründung "Eine solche Maßnahme ginge eindeutig zu weit", eine Kausalhaftung für Straftaten, die auf seinem Staatsgebiet begangen würden, könne der Staat nicht auf sich nehmen. Auch

wenn der Staat Pflichten gegenüber dem Bürger habe, überbinde diese Aufgabe ihm nicht generell die Verantwortung für die Folgen von Unordnungen, Aufruhr, Gewaltverbrechen oder anderen absichtlichen oder unabsichtlichen Störungen der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit der Bürger. Ohne Begründung wird die Idee schlicht verworfen. Man geht nicht fehl, vor allem Kostenfurcht und Furcht vor Weiterungen als tragendes Argument anzusehen (vgl. dazu Drucksache 83.059 Botschaft zur Volksinitiative "Zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen" des Schweizerischen Bundesrates vom 6.Juli 1983 - in Zukunft SchwBR f983 - S.20/21).

2.2. Die Sozialstaats-Theorie

In einem sozialen Rechtsstaat kann der Staat es nicht zulassen, daß in seinem Territorium Menschen leben, die so in Not sind, daß die Menschenwürde verletzt wird. Deswegen muß der Staat "aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und Billigkeit" (SchwBR 1983 S.2) nicht in jeder kleinen Not helfen, doch wohl bei schweren Notlagen wie zum Beispiel Armut, Krankheit, Arbeitslosigkeit und bei Vorliegen von ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge von Straftaten und ihre drohenden Folgen, an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu werden (SchwBR 1973 S.27). Carrow (1980 S.5) meint, diese Verpflichtung beruhe auf nichts als dem sozialen Gewissen der Bürger. In der Schweiz sieht man darin einen "Akt der Solidarität, den die Gemeinschaft zu Gunsten der Mitglieder leistet, die von Schwerem, Unverdientem geprüft werden und die weder die materiellen Mittel noch die moralische Kraft haben, um diese Prüfung allein zu überwinden" (SchwBR 1973 S.27/28). In der Bundesrepublik Deutschland würden diese Grundsätze verfassungsrechtlich in Art.1, 20 GG abgesichert sein.

Aus dieser Einstellung folgt namentlich, daß die finanziellen Entschädigungen nicht auf Schadensersatz gehen, sondern nur auf eine angemessene teilweise Entschädigung - insofern ist der Begriff Opferentschädigung nicht so ganz irreführend.

In der Bundesrepublik wird zum Beispiel die Schwere der Beeinträchtigung gemäß § 30 BVG zur Richtschnur gemacht, ob denn das Opfer für monatliche Renten sich qualifiziert. Das tut es erst dann, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit de facto 25 % beträgt. Davon sprechen allerdings die Gesetzgeber erst, wenn eine so hohe Beeinträchtigung nicht vorübergehend ist, und als vorübergehend wird eine Zeit von sechs Monaten angesehen. Also erst, wenn eine 25 %ige Minderung der Erwerbsfähigkeit für eine Zeit von länger als seche Monaten vorliegt (ein Urteil, das die Ärzte im Versorgungsamt nach Untersuchung des Opfers fällen), dann qualifiziert sich das Opfer für die monatlichen Renten (§§ 30,31 Abs.1,2 BVG).

2.3. Ex-Gratia-Theorie

Opferentschädigung wird gerechtfertigt durch die Macht der Regierenden, ihre politische Kraft in bestimmten Richtungen auszuüben, im Ermessensspielraum

der Politiker. In ihrem politischen Ermessen können sie entscheiden, wen sie entschädigen und wen nicht. Es sind im Prinzip Gnadenerweise, die allerdings in die heutige Staatsauffassung schlecht passen (vgl. Jung 1979 S.383 und Cosway in Meiners 1978 S.3 FN 9 für die britischen Regelungen) und sicher mit der Sozialstaats-Theorie unvereinbar sind.

2.4. Die Risikogemeinschafts-Theorie

Einige halten das Konzept der Gemeinschaft der Benutzer oder das der Risikogemeinschaft für die Grundlage der Opferentschädigung. Staatliche Gelder werden für die bereitgestellt, die ein bestimmtes Risiko teilen. Opferentschädigung werde geleistet wie eine Versicherungsleistung, die Versicherungsprämien würden vom Bürger in Form von Steuergeldern gezahlt. Der deutsche Bundestag hat sich ausdrücklich gegen die Theorie einer generellen Volksversicherung gewandt (BTDr 7/46 S.3, BTDr 7/2506 P 24, Protokolle BRat Dr 7/2506 S.21).

Nach der liberalen Tradition hat der Einzelne nicht nur das Recht auf Selbstbestimmung, er trägt auch selbst die Verantwortung für die Bewältigung der Wechselfälle des Lebens. "Grundsätzlich ist es nicht die Aufgabe des Staates, Risiken zu übernehmen, die das Leben mit sich bringt" (so SchwBR 1973 S.18 mit dem Hinweis, im Haftpflichtrecht trage der Geschädigte den Schaden, wenn es keinen Haftpflichtigen gebe. Von der liberalen Grundhaltung seien bereits einige europäische Nachbarstaaten der Schweiz abgewichen.).

2.5. Die Theorie gesellschaftlicher Kriminalitätsverursachung

Gesellschaftswissenschaftlich Orientierten fällt es leichter, den Hintergrund für Opferentschädigung durch den Staat in dem Gedanken zu finden, daß Kriminalität soziale Ursachen hat, so wie Arbeitslosigkeit, Sozialisationsdefizite, Diskriminierung und Benachteiligung soziale Faktoren sind, die Kriminalität und Viktimisation beisteuern. Wenn man dem folgt, kann man die Gesellschaft selbst verantwortlich für Viktimisierungen machen und daraus die Verpflichtung, diejenigen zu entschädigen, die leidend die Konsequenz dieser sozialen Fehler tragen, begründen. Dieser Idee zu folgen, ist gefährlich. Soziale Verursachung oder Mitverursachung resultiert in einer höheren Wahrscheinlichkeit von Viktimisierung. Sie wird aber Realität durch mehr oder weniger rationales Verhalten von Tätern und Opfern.

Die Ausgestaltung des OEG kann man so nicht erklären. Warum entschädigt das Gesetz nicht für Verkehrsunfälle, warum wohl Körperverletzungen aber nicht Vermögensdelikte? In allen diesen Fällen kann man von gesellschaftlicher Mitverursachung sprechen.

2.6. Die Balance-Theorie

Im Bundestag als auch im Bundesrat wurde bei den Beratungen zum OEG eine Art Balance-Theorie bemüht, um die Opferentschädigung zu rechtfertigen. Der Staat sorgt für die Resozialisation der Straftäter, für ihre Reintegration. Die Sorge ist nur gerechtfertigt, wenn der Staat sich gleichsam dem Opfer zuwendet. Jung (1979) nennt das ein Argument der "Kurskorrektur". Der SchwBR 1973 hält es für eine angemessene Ergänzung zu den durchaus notwendigen Anstrengungen, die zur sozialen Wiedereingliederung der Straftäter unternommen werden (1973 S.2). Weil sich das Gemeinwesen bisher nur mit dem Straftäter befasse, sei es an der Zeit, daß sich die Öffentlichkeit auch mit dem Schicksal der Opfer von Gewaltverbrechen befaßt (SchwBR 1073 21). Das Ungleichgewicht sei abzubauen, man müsse sich auch mit dem Opfer befassen.

Dieses Argument nutzt die bekannte Täterorientiertheit der Strafrechtspraxis zu einem emotionalen Argument für das Opfer. Es gehört zu den international gebräuchlichen Mitteln aus dem Arsenal der Politiker.

2.7. Die Theorie vom Nutzen für das Strafrecht

Ein weiteres Marketingargument besteht darin, daß man anführt, der Geschädigte arbeite lieber und bereitwilliger mit der Strafjustiz zusammen, wenn diese nicht nur den Täter verfolge, sondern ihm auch selbst etwas gewähre: Opferentschädigung. Die dem Geschädigten gewährte Hilfe erhöhe seine Bereitwilligkeit, mit Polizei und Justiz zusammenzuarbeiten. Schließlich werden nach dem OEG nur diejenigen entschädigt, die die Tat sogleich der Polizei anzeigen und so das ihre zur Ergreifung des Täters beitragen.

Dieses Argument ist besonders im Lichte der fehlenden empirischen Belege als reines Konstrukt aufzufassen, das besonders dann entlarvt wird, wenn die Opferentschädigung gar nicht von der Strafjustiz gewährt wird, sondern von einer ganz anderen Verwaltung, der Versorgungsverwaltung. Es ist in Wirklichkeit so, daß bei fehlender Anzeige die Polizei den Täter meistens nicht findet und die Versorgungsverwaltung nicht mehr beim Täter Regress nehmen kann, wenn sie ihrerseits dem Opfer etwas leistet (§ 5 OEG).

Mehr Beachtung verdient der Hinweis, daß zwar die öffentliche Meinung nach Repression und Vergeltung rufe, daß aber bei Opfern der Ruf nach Vergeltung und Strafe weitgehend oder ganz aufgegeben wird, wenn der erlittene Schaden auf irgendeine Weise wiedergutgemacht werde. Wäre Opferentschädigung generell gegeben, dann müßten die Richter beim Aussprechen des Strafmaßes diesem Ruf nicht mehr so nachgeben wie heute. Dies würde erlauben, die Kriminalpolitik weniger repressiv zu gestalten (SchwBR 1983, 20).

Dem OEG, das den Kreis der Begünstigten eng zieht und gerade die Taten, bei denen am ehesten der Ruf nach Vergeltung sich abschwächen würde, aus der Entschädigung herausläßt, nämlich die Vermögensdelikte und die fahrlässig begangenen, ist solches Gedankengut fern.

Diese verschiedenen Meinungen, die immer wieder vorgetragen werden, können nicht über die empirische Unsicherheit der Gesetzgeber hinwegtäuschen. Ihre Unfähigkeit, ohne genaue sozialwissenschaftliche Untersuchungen die Kosten abzuschätzen, die Opferentschädigung mit sich bringt, läßt sie in die dargestellte rhetorische Darlegung treiben.

3. VOR- UND NACHTEILE DER ANBINDUNG VOM OEG AN DIE KRIEGSOPFERENTSCHÄDIGUNG

Ein wesentliches Argument für die praktische Ausgestaltung der Opferentschädigung scheint die Beschränkung der Kostenfolgen gewesen zu sein - es liefert auch immer noch das schlagende Argument für die Ablehnung von Reformen (vgl. Pachtenfels 1983, S.146 FN 16).

Das deutsche OEG verweist zum Umfang der Entschädigung auf das Bundesversorgungsgesetz. Das ist das Gesetz, nach dem die Kriegsopfer, verwundete Soldaten und Hinterbliebene, entschädigt werden, und zwar für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Verwundungen.

Die Anbindung der Opferentschädigung an die Kriegsopferversorgung hatte wesentliche Vorteile. Einmal konnte auf eine sehr erfahrene Verwaltung zurückgegriffen werden, die seit den frühen fünfziger Jahren im wesentlichen ohne große Auffälligkeit, ohne Unregelmäßigkeiten und zuverlässig die in sie gesetzten Erwartungen erfüllte. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten erlaubte gerichtliche Kontrolle - das Versorgungsrecht war eine eingespielte Materie. Da auch immer weniger Kriegsopfer mit zeitlich größer werdendem Abstand vom Kriegsende zu bearbeiten waren, schienen in der Versorgungsverwaltung Kapazitäten frei, die die neue Aufgabe übernehmen konnten, ohne daß es zu kostspieligen Neueinstellungen kam.

Die Erfahrung der Verwaltung mit Kriegsopfern, so eingespielt sie war, hatte auch den Vorteil einer guten Verwurzelung im Bereich der Versorgungsämter. Es bestanden gut entwickelte Beziehungen zu den lokalen Ärzten und Krankenhäusern, zu Krankenkassen und Berufsgenossenschaften u.ä. Der gerade in der Opferversorgung unerläßlich wichtige gute Kontakt zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht konnte durch die bereits bestehende angesehene Verwaltung besser hergestellt werden als durch eine neue Behörde.

Aber es waren nicht nur Vorteile zu finden. Der eingeschliffene Umgang mit Kriegsopfern und ihren typischen - nun oft durch Altersbeschwerden überlagerten - Beeinträchtigungen durch ihren typischen Versorgungstatbestand läßt es schwer werden, sich nun auf eine völlig andere Klientel, die Gewaltopfer, einzustellen.

Aus naheliegenden Gründen ist der Unterschied zwischen beiden Versorgungstatbeständen beträchtlich: Kriegsopfer haben ihre Beeinträchtigung in einer Zeit erhalten, in der von der ganzen Nation extremes Sich-Beschränken, Entbehrungen und Leiden abgepreßt wurden. Das hohe Maß dessen, was der Ein-

zelne zu ertragen hatte, ist nur durch die soziale Situation der Kriegsführung erklärlich. Zudem sind die Kriegswaffen - ganz anders als die bei Gewalttaten zum Einsatz gebrachten Mittel - in ihren Folgen sehr schwerwiegend, was mit der Schwere der erlittenen Verwundungen korrespondierte. Die Schädigungsintensität war höher. Die Erreichbarkeit der Heilbehandlung ließ im Krieg zu wünschen übrig. In Friedenszeiten ist für die Opfer von Gewalttaten ein voll funktionierendes Gesundheitswesen erreichbar, das schneller für die Heilung der doch geringeren Verletzungen sorgt. Die hier vorliegende Viktimisation ist doch anders beschaffen als die Beeinträchtigung der Kriegsopfer. Insofern ist die Anlagerung an die Kriegsopferentschädigung nicht nur glücklich.

Sicher werden an Soldaten einer kriegführenden Nation sehr hohe Anforderungen gestellt, wenn überlegt wird, was sie entschädigungslos der Allgemeinheit zu opfern haben und was nicht. Wegen der allgemeinen Betroffenheit ist zum Beispiel der Ausschluß von Entschädigung von Sachschäden und von Schmerzensgeld darauf zurückzuführen, daß bei Soldaten Zahlungen für erlittene Sachschäden und für Schmerzen nicht in Frage kam. Was die Kriegsopferversorgung erreichen sollte, war, zu verhindern, daß wegen der Kriegsfolgen die Verwundeten oder die Hinterbliebenen in soziales Elend versanken. Es ging auch gar nicht um Entschädigung für Dinge, die in der Vergangenheit lagen, sondern darum, daß durch Zahlungen verhindert wird, daß in Zukunft der Mitbürger unter eine bestimmte Mindestversorgungsgrenze absinkt. Daneben geht es um möglichst gute Wiederherstellung der Gesundheit. In Wahrheit ist also Opferentschädigung ein falsches, falsche Hoffnungen erweckendes Wort. Es geht um Mindestversorgung der Opfer.

Nur so kann man erklären, warum nicht jede Beeinträchtigung zu Leistungen nach dem OEG führt.

Während ausländische Regelungen oft an einen Mindestschaden anknüpfen, wird in der Bundesrepublik etwas ganz ähnliches erreicht, wenn man bedenkt, daß monatliche Rentenzahlungen erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % gezahlt werden. Vorübergehende Beeinträchtigungen sind ohne Leistungen zu tragen, und als vorübergehend in diesem Sinne gilt eine Zeit von sechs Monaten (§ 31 Abs. 1 und 2 BVG).

Das nannte der Gesetzgeber die "Aussonderung von Bagatellschäden" (BT Dr 352/1/74 S. 5) und begründete diese Regelung damit, daß so die finanziellen Auswirkungen für den Staat begrenzt werden und ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Bei den Heilbehandlungen wird aus gutem Grund ein solcher selbst zu tragender Mindestschaden nicht postuliert. Heilbehandlungen werden nach dem OEG voll ersetzt.

Dem international gängigen Beispiel (vgl. Carrow 1980 S. 57; Jung 1979 S. 388) der Einführung von Obergrenzen für eine Entschädigung ist der Gesetzgeber weder bei Renten noch bei Heilbehandlungen gefolgt, sieht man einmal davon ab, daß die Pauschalierungen der Rentenhöhen nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zusammenhang mit der durchschnittlichen Lebens-

erwartung doch einen ganz ähnlichen Effekt hat wie die Einführung von Obergrenzen.

4. VON DEN BESONDERHEITEN DER OPFER VON GEWALTTATEN UND DEN MÖGLICHKEITEN DES OEG

Man weiß, daß in den USA der Gedanke der Opferhilfe deswegen auf so fruchtbaren Boden fiel, weil sich das Criminal Justice System durch unsensiblen Umgang mit dem Opfer auszeichnete. Die Konsequenz war, daß die Opfer immer weniger sich von den offiziellen Amtsträgern und ihrem Verwaltungshandeln angenommen fühlten und sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen in grassroot organizations, in bodenständigen Bürgerinitiativen, fanden. Hier wurden aus Empörung über unverdiente Benachteiligungen und Schlechtbehandlung Modelle der Opferhilfe entwickelt, die sich direkt den Bedürfnissen der Opfer zuwandten. Frauen- und Kinderhäuser, Krisenzentren für Vergewaltigte und ähnliche Einrichtungen entstanden. Im Vordergrund finden wir Hilfsbereitschaft gerade gegenüber den emotionalen Bedürfnissen der Opfer, getragen aus mitmenschlichem, christlichem Engagement. Von finanziellen Hilfen war nicht die Rede - man erkannte, daß Viktimisationen andere Konsequenzen hatten.

Die besondere viktimologische Betrachtungsweise ist für den normativ denkenden Juristen schlecht nachzuvollziehen. Viktimisationen haben nicht so sehr den Charakter von Rechtsgutverletzungen. Viktimisationen stellen Invasionen in das Selbst des Opfers dar (dazu Kirchhoff/Kirchhoff/Dussich 1981). Diese Invasionen zerbrechen die Fiktionen, mit denen wir uns zur Bewältigung unserer Welt umgeben; Fiktionen über Sicherheit, Integrität, Unverletzlichkeit werden durch die Konfrontation mit dem Täter zerstört. Wenn aber eine solche Invasion stattgefunden hat, befindet sich das Opfer in einer eingebildeten oder tatsächlichen Unsicherheitslage. Das Potential, Schwierigkeiten zu meistern und Problemlagen zu bewältigen, ist gelähmt. Das wiederum löst in einem sich aufschaukelnden Prozeß neue Unsicherheiten aus, wodurch wiederum das Krisenmanagementpotential weiterhin blockiert wird. Es kommt zu Isolierungs- und Desintegrationstendenzen.

Die Sicherstellung einer finanziellen Mindestversorgung trifft in sehr wenigen Fällen die tatsächliche Bedürfnislage der meisten Opfer. Deswegen ist es sehr zu begrüßen, wenn der schweizerische Bundesrat bestätigt, das Opfer brauche vor allem psychologische Unterstützung (SchrBR 1073, S.23). Was da vonnöten ist, ist in der Krisentheorie beschrieben worden, und wir wissen inzwischen, daß die Berücksichtigung seelischer Beeinträchtigung eine wesentliche Rolle spielt. Kriegsopferversorgungsregeln können mit dem groben Maße der Minderung der Erwerbsfähigkeit wirklich geordnet werden. Für den Umgang mit Opfern, die Hilfe brauchen, sind diese Maße zu grob. Die wirklich sehr wichtige Seite von Krisenintervention, emotionaler Stabilisierung und Einfädelung in die bestehenden Hilfsmöglichkeiten im Gemeinwesen kann eine Opferversorgung gar nicht leisten oder angehen. Auch aus diesem Grund ist die gefundene Regelung so unbefriedigend, erfüllt sie nur minimalste Ansprüche an eine Opferhilfe oder Opferentschädigung.

Es fehlt nicht an Vorschlägen, wie denn der Umgang mit dem OEG zu verbessern sei. Ganz sicher kann man die Meinung, das OEG sei vorbildlich im ganzen europäischen Bereich (so der Bundesjustizminister in Recht 1980, Nr.9/10, S.98), nicht teilen.

Wir müssen noch einen Problemkreis betrachten, der wieder eng zusammenhängt mit dem Wesen von Kriegsopferentschädigungen und ihrem Unterschied zu den Viktimisationen durch Gewalttaten. Während relativ viele Menschen Opfer von Kriegswaffen wurden, werden doch relativ wenige Menschen Opfer von Straftaten. Zudem sind die sozialen Konditionen beider Viktimisierungen doch höchst unterschiedlich. Wenn ein Unglück unerklärlich ist und wenigen zustößt, besteht eine Tendenz, sich mit Hilfe der "Hypothese von der gerechten Welt" (Lerner/Mittler 1978, Geis 1982, S.345) über Definitionsleistungen doch vorzustellen, daß im wesentlichen in dieser Welt jeder das bekommt, was er verdiene. So wie negative Stigmatisierungen im Umgang mit den Tätern auftreten, worauf besonders die Vertreter des labeling approaches aufmerksam gemacht haben, gibt es auf der Opferseite eine vorurteilsgeprägte negative Einstellung, die Kurt Weis "Opferfeindlichkeit" genannt hat (Weis 1982, S.17 f.). Ryan spricht von der Kunst, dem Opfer die Schuld in die Schuhe zu schieben - "Blaming the Victim" nannte er diese Kunst (Ryan 1971, 1974). Kriegsopfer, die in einer anderen sozialen Situation geschädigt wurden, sind angesichts der Größe von Kriegsschäden, angesichts des offensichtlichen Erzwungenseins von Leiden, angesichts der Solidarität der Mitbetroffenen ziemlich sicher, daß man nicht ihnen die Schuld für ihre Verletzungen zuschiebt. Das ist bei Opfern von Straftaten ganz anders.

Daß die Juristen in der Versorgungsverwaltung kriminologisch ausreichend vorgebildet waren, konnte man nicht erwarten, dazu war auch kein Anlaß. Noch viel weniger durfte man erwarten, daß viktimologische Erkenntnisse - zum Beispiel über die emotionalen Konsequenzen einer Straftat wie der Vergewaltigung - vorhanden waren. Überpointiert gesagt, besteht die Gefahr, daß Entscheidungen in Opferangelegenheiten von Einstellungen gegenüber Opfern geprägt werden, die nicht im Einklang stehen mit dem Anliegen der angemessenen Berücksichtigung von Opferinteressen.

Dem wirkte auf der anderen Seite entgegen, daß die Ärzte in den Versorgungsämtern durch ihren ständigen Umgang mit Kriegsopfern und ihrer sozialen Situation, gepaart mit ihren professionellen Attitüden, es nur sehr unvollkommen verstanden, emotionale Beeinträchtigungen in das grobe, für Kriegsverwundungen zugeschnittene Maß der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuordnen. Dazu fehlte ihnen das soziale Umfeld, dazu fehlten gesetzgeberische klare Hinweise für differenzierte Behandlung. Das ist alles etwas idealtypisch skizziert und ist in diesem oder jenem Einzelfall wohl auch anders zu sehen - die große Zahl aber gibt dieser Betrachtung recht.

Dazu sollen einige empirische Belege gebracht werden. In den Jahren 1982 bis 1985 hat der Verfasser fast alle Anträge auf Gewährung von Opferentschädigungsleistungen, die im Jahre 1980 in Nordrhein-Westfalen gestellt wurden, eingesehen. Die Daten werden zur Zeit untersucht, die Analyse ist nicht beendet, da immer noch einige versprengte Akten fehlen. Ich gehe auf die Einzel-

heiten der Untersuchung an anderer Stelle noch ein, hier sollen Hinweise genügen.

In unserer Untersuchung fällt die Verteilung der Straftaten auf. Ins Gewicht fallen Körperverletzungen, die mehr als 3/4 der Viktimisationen betreffen (76,2 % von 2 189 Anträgen). Es folgen Tötungsdelikte mit fast 8 % und Raub mit fast 6 %. Unter den Antragstellern waren 44 von über 2 000 (genau 2 %), die einen Antrag nach Vergewaltigung stellten. Stellten diese Opfer einen solchen Antrag, dann mußte geprüft werden, ob nach einem Zeitpunkt von sechs Monaten denn immer noch Folgen vorlagen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % rechtfertigten. Es wurde schon gesagt, diese Einordnung wird von den Ärzten der Versorgungsverwaltung durchgeführt. Um diesen Sachverhalt zu beurteilen, mußten die Ärzte der Versorgungsverwaltung die Opfer medizinisch untersuchen.

In zwei Fällen haben die Eltern von vergewaltigten Minderjährigen empört oder resigniert eine solche Untersuchung abgelehnt - sie wollten verständlicherweise einer erneuten Untersuchung, noch dazu von einem Fremden, nicht zustimmen. Sie zogen den Antrag zurück. Bei den restlichen Fällen wurde klar, daß die körperlichen Beeinträchtigungen nach Vergewaltigung nach sechs Monaten in der Regel folgenlos abgeheilt sind, meist noch viel schneller. Das Geschehen entzog sich versorgungsärztlicher Erkenntnis. Es ist nämlich vornehmlich, wie ja nun für Deutschland durch Baurmann und Weis sehr deutlich wurde, ein psychosoziales, das dem groben Maß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sich entzieht. Hier sehen wir deutlich, daß eine gesetzlich ja vorgeschriebene Vorgehensweise, die bei Verwundungen durch Kriegswaffen angebracht ist, bei Opfern von Gewalttaten zur erneuten sekundären Viktimisation führt (vgl. dazu Schneider 1975 S.149, Kirchhoff/Kirchhoff 1979 S.279 f., Weis 1979 S.32, Baurmann 1983 S.39). Nach Weis (1982) spätestens ist auch in Deutschland bekannt, daß Vergewaltigungen eine sehr intensive Invasion in das Selbst des Opfers darstellen (vgl. Kirchhoff/Kirchhoff/Dussich 1980 S.9/10). Zu lösen ist das Problem, wie man hier Viktimisierung sekundärer Art durch die Versorgungsverwaltung vermeidet, indem in jedem einzelnen Fall einer Vergewaltigung unterstellt wird, es habe die ersten sechs Monate eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % vorgelegen, so daß die Mindestrente so lange wenigstens gezahlt werden kann. Lediglich Opfer, die eine längere Beeinträchtigung klagen, sollten sich der üblichen versorgungsärztlichen Untersuchung stellen, während vorher darauf verzichtet werden soll. Diese Überlegungen stellen sich bei viktimologischer Betrachtungsweise sehr wohl, sind aber den Versorgungsärzten auch wegen der Rechtslage nicht geläufig. Die Frage muß erlaubt sein, ob nicht die Tatsache, daß Kriegsopfern ein Mehr an Eigenverarbeitung und Eigenopfern abverlangt wird, gerade wenn es um seelische Beeinträchtigungen geht, bei der ärztlichen Stellungnahme zu Schäden des Kriminalitätsopfers eine Rolle spielt. Ein Psychologe sähe diese Probleme vermutlich anders.

Seelische Beeinträchtigungen sind außerhalb der Betrachtungsweise des OEG, wenn man den Akten Glauben schenkt. Von den fast 2 200 untersuchten Anträgen aus dem Jahre 1980 finden wir nur in 5.3 % überhaupt Anzeigen von seelischen Beeinträchtigungen, die als anhaltender Schock (23 % der Beein-

trächtigungen), als Angstzustände (25 %) klassifiziert wurden. Einem Gesetzgeber, der gerade und vor allem den Opfern in psychischer Not Hilfe gewähren will, darf den vom OEG praktizierten Weg offenbar nicht gehen. Denn dieser führt an der Berücksichtigung psychischer Beeinträchtigungen vorbei.

5. VIKTIMISATION IN DER ZWIELICHTZONE

Unter dieser Überschrift werden solche Ereignisse im Alltagsleben angesprochen, die in Bereichen stattfinden, die nicht illegal, d.h. strafbar, sind, die aber nichtsdestoweniger nicht mit den offiziell erwünschten Vorstellungen von moralisch richtigem Verhalten übereinstimmen. Diese Zwielicht-Viktimisationen sind im OEG nicht direkt angesprochen. Das OEG bevorzugt Generalklauseln. So sind Leistungen zu versagen, wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchsstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Diese Generalklauseln sind oft die Eintrittstüren für die Durchsetzung von Wertorientierungen und Anschauungen (vgl. Villmow 1984 S. 84).

In unserer Untersuchung fanden wir ein Kontinuum von Positionen, die bei der Bewertung dieser Zwielicht-Fälle eine Rolle spielen. Auf der einen Seite finden wir den wertbesetzten normativen Ansatz: Was subjektiv für normal und ordentlich gehalten wird, wird die objektive Richtschnur, nach der diese Generalklauseln ausgefüllt werden. Das gegenüberliegende Ende ist gekennzeichnet von einem Ansatz, der wohl ethnomethodologisch-pluralistisch genannt werden kann: Wer diesen Ansatz verfolgt, der sieht auf den Wert der Handlung für den Handelnden selbst, ohne eine bestimmte moralische Voreinstellung vorauszusetzen. Die Handlung wird hier evaluiert auf Grund einer Position, die der Vielfältigkeit der menschlichen Unternehmungen, die sich innerhalb des verfassungsmäßig garantierten Freiraums abspielen, einen hohen Respekt zollt und die diesen Freiheitsraum nicht beschränken will, selbst wenn der offiziell angenommene Moralcode solche Unternehmungen nicht favorisiert. Diese zwei Pole beeinflussen die Rechtsanwendung. Denn die genannte Generalklausel des § 2 Abs.1 OEG kann nur angewandt werden, wenn sie interpretiert und ausgefüllt wird.

Beispiele der inhaltlichen Ausfüllung wurden uns in privaten Diskussionen mit Mitarbeitern der Versorgungsverwaltung gegeben. Beispielsweise klagten diese über die Vielzahl von Antragstellungen nach Wirtshaus-, Kirmes- und Schützenfestschlägereien. Diese in ihren Augen überflüssigen und vermeidbaren Viktimisationen seien der tatsächliche Hintergrund für eine Flut von Anträgen, mit denen sie, die Bearbeiter, nur Arbeit und wenig Erfolg hätten.

Tatsächlich erbrachte eine Untersuchung des Tatorts von etwa 2200 Viktimisationen, daß 20 % der Anträge aus Viktimisationen in einem Wirtshaus oder einer Bar stammten, während ein großer Teil der 32 %, die auf Straßen und öffentlichen Wegen stattfand, vor der Wirtschaft geschah. Das Haus oder der Garten des Opfers waren der dritte bedeutende Tatort (15 %), während nur 2 %

der Anträge aus den genannten Volksfest-Situationen herrührten. Der Einfluß von Alkohol war bei 39 % der fast 2 200 Anträgen nachweisbar, bei 2 % gab es Anhaltspunkte für Betäubungsmittel. 59 % der Anträge hatten keinen dieser Hinweise. Objektiv stellte sich nach der Auswertung der Klagen der Gesprächspartner heraus, daß Alkohol tatsächlich eine große Rolle bei der Viktimisation der Antragsteller spielte.

Bei strenger Beurteilung kann man Viktimisation von Menschen, die Alkohol genossen haben, immer nach der genannten Generalklausel entschädigungsfrei stellen. Der Alkohol läßt das Opfer nicht mehr klar erkennen, wie es auf andere wirkt. Zum anderen kann das Opfer in alkoholisiertem Zustand wegen der Reaktionsverlangsamung nicht mehr so schnell einem Angriff ausweichen. Das kann dazu führen, daß wegen Mitverursachung der Antrag negativ beschieden wird. Andererseits aber ist der Alkoholkonsum als solcher erlaubtes, nicht strafbares Verhalten.

Auf der pluralistisch-ethnomethodologischen Seite stand der juristische Experte in dem Fall, in dem eine Witwe einen Hinterbliebenenantrag stellte, nachdem ihr Mann erstochen worden war. Dieser, ein dem Leben zugewandter Hobbyfotograph, traf sich regelmäßig in seinem Atelier im Keller seines Hauses mit "Fotomodellen", die er dort in einem eingerichteten Studio entkleidet fotographierte. Ein größerer Freundeskreis gleich Interessierter frequentierte das Studio. Eines Morgens wurde der Hobbyfotograph mit vielen Messerstichen erstochen aufgefunden, offenbar nach einer Sitzung im Fotostudio. Die Polizei suchte vergeblich nach dem Täter. Insofern konnte auch nicht geklärt werden, ob die der Ermittlungsbehörde zwielichtig erscheinende Tätigkeit des Ermordeten seinen Tod mit verursacht hatte. Der Jurist im Versorgungsamt, der über den OEG-Antrag der Witwe zu entscheiden hatte, erwog, ob diese Tätigkeit sich in einem von der Rechtsordnung schutzfrei gestellten Raum abgespielt hatte, und verneinte. Zwar "zwielichtig", aber legal. Diese Entscheidung entsprach den Grundsätzen, die später das Bundessozialgericht aussprach (BSG NJW 1980, 2326 ff.).

In diesem Fall mag eine Rolle gespielt haben, daß es sich um einen Hinterbliebenen-Antrag handelte. Zwar gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür, daß Hinterbliebenen-Anträge anders behandelt werden als Beschädigten-Anträge, doch herrschte bei der Erhebung der deutliche Eindruck, daß Hinterbliebenen Versagungsgründe weniger oft vorgehalten werden als Beschädigten selbst. Zahlenmäßig ist dieser Eindruck zu belegen, aber nicht sonderlich überzeugend: Mitverursachung und Unbilligkeit der Entschädigungsgewährung spielen bei 9.5 % der fast 2 200 Anträge eine Rolle, führen aber bei den Hinterbliebenen-Anträgen nur zu 6.5 % zur Ablehnung.

Negativ fiel die Entscheidung über einen Beschädigten-Antrag aus, den ein homosexueller Angestellter wegen der Erstattung der Heilbehandlungskosten stellte.

Der Antragsteller hatte schon zweimal zuvor einen bestimmten zwanzigjährigen jungen Mann, den er im "Milieu" um den Kölner Hauptbahnhof kennengelernt und dort auch wieder getroffen hatte, mit in die Nachbarstadt in sein

Zimmer mitgenommen, wo es gegen Bezahlung zu den gewünschten sexuellen Handlungen kam. Die Treffen waren vorher friedlich und zufriedenstellend verlaufen. Deswegen hatte der Angestellte auch keinen Anlaß, das dritte Mal anderes zu erwarten. Nachdem es, wie vereinbart, zu den beabsichtigten Interaktionen gekommen war und der Antragsteller mit geschlossenen Augen ausruhte, schlang der Partner ein Lampenkabel um den Hals des Opfers, würgte und prügelte mit einem Stuhlbein so lange auf ihn ein, bis dieser ihm das Versteck des Bargeldes mitteilte. Nach weiteren Drohungen und Prügeln beschrieb das Opfer gezwungenermaßen ein Papier mit dem Vermerk, diese Summe sei als zusätzliches Geschenk für geleistete gute Dienste gegeben. In der Akte fand sich ein Vermerk des Sachbearbeiters: "Das Ereignis fand unter Homosexuellen statt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob es sich um eine Körperverletzung handelt, oder um Folgen von Handlungen während des Geschlechtsverkehrs. Es ist bekannt, daß es unter Homosexuellen häufig zu Ausschreitungen jeglicher Art kommt. Unter ihnen besteht also Gewaltopfergeneigtheit. Infolgedessen liegen Versagungsgründe im Sinne von § 2 Abs. 1 OEG vor." Der schriftliche Bescheid an den Antragsteller lautet unter anderem: "Da es leichtfertig ist, einen nicht näher bekannten homosexuellen Mann aus homosexuellen Gründen mit in seine Wohnung zu nehmen, haben Sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn dabei Ausschreitungen vorkommen, die nun nicht mehr als vorsätzliche Körperverletzung von Folgen sexueller Handlungen unterschieden werden können." Hier wird die normativ-wertende Einstellung des Entscheiders evident, die eigene "Moral" zum Maß der Dinge erhoben. "Opferfeindlichkeit" könnte Weis (s.o.) konstatieren.

Wie oft bei der strafrechtlichen Beurteilung besteht die Gefahr, daß außerrechtliche Gründe dazu führen, eine Entscheidung zu treffen, die nicht ohne weiteres haltbar ist: hier geht es darum, ob die dargestellten Aktivitäten des Opfers so weit in den Raum des Unkonventionellen hineinreichen, daß wir die angesprochenen Betätigungen außerhalb des Raumes stellen wollen, der vom Grundgesetz geschützt ist als menschlicher Handlungsfreiraum. Man kann beiden mitgeteilten Fällen ohne genaue Aktenkenntnis nicht völlig gerecht werden. Wie Villmow ausführt, ist die Opferentschädigung nicht Prämie für moralisch einwandfreies Vorleben, das OEG daher kein Kontroll- und Sanktionsinstrument für "unsolide" Verhaltensweisen einzelner Opfer (Villmow 1984 S. 84).

6. OPFERENTSCHÄDIGUNG ODER KRANKENKASSEN-ENTSCHÄDIGUNG?

Ohne Zweifel ist das OEG in den Fällen, wo ein Antrag zur Rentengewährung führt, ein unverzichtbares Teilstück der sozialen Sicherung.

Allerdings sind solche Fälle selten.
Bis 1980 gab es in Nordrhein-Westfalen 10 109 Anträge, von denen 8 419 entschieden wurden. In 908 Fällen wurden Schädigungsfolgen anerkannt mit der Konsequenz, daß im Prinzip Heilbehandlungskosten erstattet werden können.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit war allerdings nicht so hoch, daß Renten gezahlt werden konnten. 281 Entschädigungsrenten wurden bewilligt, von denen 231 Fälle am Ende des Untersuchungszeitraums übrig blieben. Das heißt, im Schnitt resultieren nur 3 % der Anträge in monatlichen Rentenzahlungen, während 11 % der Anträge in Anerkennung von Schädigungsfolgen resultieren (Jahresbericht 1980 des Landesversorgungsamtes Münster 1981, 27, ähnliche Zahlen nennen Pachtenfels 1983 S.146. Villmows höhere Zahlen für 1981/82 liegen auf einem anderen statistischen Analyselevel).

Die eigene Untersuchung über die rund 2200 Anträge aus dem Jahre 1980 in Nordrhein-Westfalen ergab ein ähnliches Bild. In 56 % wurde der Antrag nach Bearbeitung von der Verwaltung abgelehnt durch Bescheid, in weiteren 1.4 % ohne Bescheid abgelehnt oder eingestellt. Weitere 7.3 % endeten, indem der Antragsteller den Antrag zurückzog oder bei der Bearbeitung verstarb. In 5.5 % der Fälle wurde der Antrag auf Versorgung zugesprochen, in weiteren 28.8 % der Fälle wurde ein Antrag auf Versorgungsleistungen in Rente abgelehnt, die Gewährung von Heilbehandlung zugesprochen. Etwas über 1 % befand sich zur Zeit noch in Bearbeitung.

Analysiert man die Gründe, die zur Ablehnung von Rentenzahlung führen, so ergibt sich in 9.5 % der Fälle Unbilligkeit oder Mitverursachung. In 20 % der Fälle liegt keine wirksame Antragstellung vor, in 18.7 % der Fälle wird angeführt, der Antrag werde wegen fehlender Mitwirkung der Antragsteller abgelehnt.

Es bleibt der Befund, daß nach Berechnungen des Landesversorgungsamts in 3 % aller seit Erlaß des Gesetzes gestellten Anträge Ende 1980 noch Renten bezahlt werden, nach eigener Erhebung aus 1980 in 5.5 %.

Heilbehandlung wird zugesprochen in der gesamten Laufzeit zu 11 %, deutlich mehr, nämlich zu 28 % in 1980.

Wenn man auch ohne Dunkelfeld-Untersuchung nicht sagen kann, ob das OEG diejenigen, für die es gemacht ist, nicht erreicht (so Pachtenfels 1983, 147), so können wir den Satz doch herumdrehen: Das OEG wird von vielen angegangen, für die es nicht gedacht war.

Das Ziel des Gesetzgebers jedenfalls, der klar sagte, er wolle Bagatellfälle aus der Antragstellung wissen, weil sie zu viel Kosten und zu viel Verwaltungsaufwand machen, ist nicht erreicht.

Was steckt also hinter den Anträgen, die gestellt werden?

In einem Staat wie der Bundesrepublik Deutschland, der fast eine völlige Dekkung der Bevölkerung mit Krankenkassen und Krankenversicherungen erreicht, stellen sich Probleme der Opferentschädigung etwas anders als in Staaten ohne so ein dichtes Gesundheitsversorgungsnetz. Tatsächlich hat das Krankenversorgungssystem fast alle Bürger erfaßt: Die gesetzlichen Krankenkassen umfassen nach dem Stand vom April 1980 90.3 % der Gesamtbevölkerung, verteilt auf Orts-, Betriebs-, Innungs-, Seekrankenkassen und Knappschaft nebst Ersatzkassen. Privat waren 7.5 % versichert, sonstigen Versicherungsschutz - etwa durch freie Heilfürsorge bei der Polizei oder Bundeswehr - genossen weitere

2 %. Nur 0.2 % der Gesamtbevölkerung waren nicht krankenversichert (vgl. Ortskrankenkasse 1983 nach Jacobs 1983, 47).

Da der Anspruch des Opfers auf Heilbehandlung in der Regel durch die Krankenkasse bereits erfüllt ist, entsprechende Ansprüche des Opfers auf die Krankenkasse übergehen, sind diese sehr daran interessiert, in Fällen, in denen sie eine Chance sehen, die Opferentschädigung zu kassieren, dafür zu sorgen, daß OEG-Anträge gestellt werden. An anderer Stelle haben wir die Hintergründe dieses Interesses dargestellt und gezeigt, daß die Krankenkassen in zum Teil höchst eindeutigem Ton das Opfer zur Antragstellung anhalten. In unserer Untersuchung haben wir erhoben, wer denn für die Initiierung der Antragstellung verantwortlich zeigt. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Wer initiierte die Antragstellung?	N	%
Opfer selbst oder dritte Privatperson	235	10.7 %
Anwalt des Opfers	49	2.2 %
Andere Versicherung oder Behörde	26	1.2 %
Versorgungsamt selbst	38	1.7 %
Weißer Ring e.V.	11	0.5 %
Krankenkasse	1 788	81.8 %
Sonstige	9	0.4 %
nicht ersichtlich	35	1.5 %
Summe	2 189	100.0 %

Aus der Tabelle geht eindeutig hervor, daß in der überwiegenden Mehrheit die Krankenkassen das Opfer ansprechen und auf Antragstellung dringen. In 82 % schickt die Kasse den ersten, die Akte (den Fall) eröffnenden Brief. Nur wenn dieser Brief etwa vom Opfer kam, wurde dies nicht bei der Kasse gezählt. Der Leser tut aber gut daran, auch in vielen dieser Fälle eine (zwar aus der Akte nicht ersichtliche, doch real vorhandene) Urheberschaft der Krankenkasse anzunehmen, auch wenn das Opfer den Antrag schon allein stellte. Die Krankenkasse schrieb dann eben nicht als erste, sondern später!

Krankenkassen sollten dann an der Antragstellung interessiert sein, wenn sie wirklich einen Ersatz der von ihnen gezahlten Krankenbehandlungskosten bekommen können. Das ist grundsätzlich immer dann der Fall, wenn die Behandlung stationär durchgeführt wurde, lediglich bei Rentnern erhält sie auch bei ambulanter Behandlung Ersatz (Einzelheiten bei Kirchhoff 1985).

Untersucht man die Behandlungsdaten aus den Anträgen von 1980, so wurde bei 1.5 % der Fälle überhaupt kein Arzt eingeschaltet, bei 600 = 27.4 % der Fälle wurde lediglich ambulant behandelt. Bei 17.4 % der Fälle konnten keine Angaben gefunden werden - es ist aber davon auszugehen, daß diese nicht stationär behandelt wurden, sonst lägen ja Aufnahmeberichte etc. vor. Dann bleiben um 54 % der Fälle, in denen stationär behandelt wurde, in denen also ein Interesse der Krankenkasse feststellbar ist. Rechnen wir die 6 % der Antragstellenden,

die Rentner sind, hinzu, so kommen wir auf höchstens 60 %, in denen ein Interesse der Krankenkassen an der Antragstellung nachgewiesen werden kann.

Das hohe Interesse der Krankenkassen an der Durchführung der Antragsbearbeitung kann man auch daran erkennen, daß bei den Bearbeitungen der Anträge die Krankenkassen in 26 % nach dem Sachstand fragen, der Antragsteller dagegen in 12 %. Mangelndes Interesse vieler Antragsteller kann man auch daran sehen, daß 19 % der Anträge wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, in 8 % wird der Antrag erst nach langem Zögern zu spät gestellt.

All dies deutet darauf hin, daß für die Tätigkeiten der Versorgungsämter in Sachen Opferentschädigung nicht die Opfer und die Entschädigungstatbestände verantwortlich sind, sondern die Art und Weise, wie die Krankenkassen ihre Rückforderungsansprüche durchsetzen wollen. Hier wird offenbar eine verfehlte Politik betrieben, die dort Ansprüche durchzusetzen versucht, wo klar keine gegeben sind.

Nun könnten einem Viktimologen die Ansprüche der Krankenkasse dann gleichgültig sein, wenn das Opfer selbst nicht berührt wäre. Dem ist aber nicht so: Es muß immer erst ein Antrag des Opfers vorliegen, bevor über Erstattungsansprüche der Krankenkassen entschieden werden kann. Insofern wird das Opfer gebraucht, um fremden Zielen zu dienen, noch dazu häufig, wenn es völlig klar ist, daß kein Ersatzanspruch besteht.

Das Hauptproblem für die Versorgungsverwaltung mit dem OEG ist heute die Flut der sinnlosen Erstattungsanträge der Krankenkassen. Es ist zu hoffen, daß der Bundesgesetzgeber alsbald die Leistungen nach dem OEG subsidiär gegenüber allen anderen Leistungen ausgestaltet. Die jetzige Regelung führt nämlich dazu, daß durch das OEG das Opfer weitere, bereits aus anderer Quelle zustehende Sozialleistungen erhält, die in Wirklichkeit zu einer Neubelastung des Opfers führen.

Es bleibt zu hoffen, daß der Bundesgesetzgeber die Unterzeichnung der Europäischen Konvention zur Entschädigung der Opfer von Straftaten dazu nutzt, das eigene OEG, wie im Europarat vorgeschlagen, zu einem subsidiären umzugestalten. Zur Entlastung der vielleicht unterschiedlich belasteten Krankenkassen könnten horizontale Finanzausgleiche wahrscheinlich viel besser beitragen.

Literatur

Baurmann, Michael C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Wiesbaden, Bundeskriminalamt 1983, 791 Seiten

Carrow, Deborah M.: Crime Victim Compensation - Program Model - US Department of Justice, National Institute of Justice, Office of Development, Testing and Dissemination. Washington D.C. (GPO) 1980

Childres, Robert: Compensation for Criminally Inflicted Personal Injury. In: New York University Law Review 39 (1964) 444, 460

Drapkin/Viano - Israel Drapkin und Emilio Viano (Hrsg.): Victimology. Lexington (Mass.)

Geis, Gilbert: Application of Victimological Research to Victim's Reintegration into Society. In: Schneider (Hrsg.) 1982, 345-358

Geis, Gilbert: Die Anwendung der viktimologischen Forschung auf die Wiedereingliederung des Opfers in die Gesellschaft. In: Schneider, H.J.(Hrsg.) 1982, 339-353

Haesler, Walter T.: Umfrage wegen Opferentschädigung etc., in: Kriminologisches Bulletin 7 (1981), 1/2, 124-131

Jung, Heike: Entschädigung des Opfers. In: Kirchhoff/Sessar (Hrsg.) 1979, 275-299

Kirchhoff, Claudia / Kirchhoff, Gerd Ferdinand / Dussich, John P.J.: Viktimologie - eine Einführung in eine junge Disziplin und in deren Bedeutung für Sozialarbeit. In: Bewährungshilfe 1980, 1-16

Kirchhoff, Claudia / Kirchhoff, Gerd Ferdinand: Untersuchungen im Dunkelfeld sexueller Viktimisation mit Hilfe von Fragebögen. In: Kirchhoff/ Sessar (Hrsg.) 1979, 275-999

Kirchhoff, Gerd Ferdinand: The German Victim Compensation Act,World Society of Victimology Newsletter Vol.3 (1983/84) 17-36

Kirchhoff, Gerd Ferdinand: Probleme der Opfermindestversorgung nach dem OEG. In: Helmut Janssen und Hans Jürgen Kerner: Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte. Bonn Bad Godesberg 1985, 149-173

Kirchhoff / Sessar - Gerd Ferdinand Kirchhoff und Klaus Sessar (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979

Lamborn, LeRoy: The Scope of Programs of Governmental Compensation of Victims of Crime, in: The University of Illinois Law Forum 1973, 21-37

Lerner, Melvin J. und Dale T.Miller: Just World Research and the Attribution Process: Looking Black and Ahead. In: Psychological Bulletin 1978, 1030-1031

Meiners, Roger E.: Victim Compensation. Economic, Legal and Political Aspects. Lexington (Mass.), Toronto 1978

Mikva, Abner J.: Diskussionsbeitrag. US Senate, Comittee on the District of Columbia Compensation of Victim of Crime, 91st Congress 1st Session 67 (1970), Washington D.C.(GPO) 1970

Pachtenfels, Jürgen: Einige Überlegungen zur Verbesserung der Effizienz des Opferentschädigungsgesetzes. In: ZRP 1983, 146-149

Quinney, Richard: Who is the Victim. In: Drapkin, Israel und Viano, Emilio: Victimology. Lexington 1974

Ruefner, Wolfgang: Die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten. In: NJW 1976, 1249-1250

Ryan, William: Blaming the Victim. New York 1971

Ryan, William: The art of Savage Discovery. How to Blame the Victim. In: Drapkin/Viano (Hrsg.) 1974

Schneider, Hans Joachim: Viktimologie - Wissenschaft vom Verbrechensopfer. Tübingen 1975.

Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): The Victim in International Perspective. Papers and Essays given at the Third International Symposium on Victimology 1979 in Münster, Westfalia, Berlin, New York, Toronto 1982

Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege. Berlin, New York, Toronto 1982

Schulz-Lüke, Gerd / Wolf, Manfred: Gewalttaten und Opferentschädigung. Kommentar zum Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten. Berlin, New York 1977

Schwind, Hans Dieter et al.: Dunkelfeldforschung in Göttingen. 1973/1974. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe zum Unterlassen von Strafanzeigen. Wiesbaden, Bundeskriminalamt 1975

Sellin, Thorsten (J.) / Wolfgang, Marvin E.: The Measurement of Delinquency. 1964

Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. Wiesbaden, Bundeskriminalamt, 1975

Villmow, Bernhard et al.: Zur Praxis des Opferentschädigungsgesetzes. In: KrimJ 1982, 303-316

Vogel, Jochen: Hilfe für Gewaltopfer - vorbildlich für Europa. In: Recht 1980, 98

Weis, Kurt: Viktimologie - Wissenschaft oder Perspektive. In: Kirchhoff / Sessar (Hrsg.) 15-37

Weis, Kurt: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart 1982

Gerd Ferdinand Kirchhoff
Prof.Dr.jur.
Fachhochschule Niederrhein
Richard-Wagner-Str. 101
D 4050 Mönchengladbach